

Bereitstellungstag:
03.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Giengen über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB i. V. m. § 2 I und § 3 I Plansicherungsgesetz (PlanSiG) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bruckersberg Mitte/West - zwischen Watzmann- und Nebelhornweg, Planbereich 24 - 12“ sowie zur Aufstellung einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 die Änderung des Bebauungsplans „Bruckersberg Mitte/West 5. Änderung, Planbereich 24 - 09“ beschlossen sowie den Entwurf zum Bebauungsplan „Bruckersberg Mitte/West – zwischen Watzmann- und Nebelhornweg, Planbereich 24 - 12“ und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans „Bruckersberg Mitte/West – zwischen Watzmann- und Nebelhornweg Planbereich 24 - 12“ nach § 3 II BauGB i. V. m. § 2 I und § 3 I PlanSiG öffentlich auszulegen und nach § 4 II BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung tangiert werden können, zum Planentwurf einzuholen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Das Verfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB durchgeführt.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan im Maßstab 1:500 des Stadtplanungsamtes der Stadt Giengen vom 09.11.2020. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem folgenden Abgrenzungsplan.



Ziele und Zwecke:

Nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Bruckersberg Mitte-West – 5. Änderung, Planbereich 24 - 09“ wurde vom Landesdenkmalamt Stuttgart festgestellt, dass im Geltungsbereich weitere denkmalrechtliche Interessen bestehen. Diese und die damit verbundene Neuordnung der bebaubaren Flächen erfordern eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans.

Auf eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 I BauGB wird gem. § 13 III Nr. 2 BauGB verzichtet. Ort, Dauer und Form der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung werden hiermit gemäß § 3 II BauGB i. V. m. § 2 I und § 3 I PlanSiG öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bekanntmachungstext, der Entwurf des Bebauungsplans und der genannten örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 09.11.2020 jeweils mit zugehöriger Begründung mit Stand vom 09.11.2020 werden vom **10.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021** auf der Homepage der Stadt Giengen an der Brenz unter https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1 bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich können die öffentlich auszulegenden Unterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zimmer 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, im Zeitraum der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Bitte vereinbaren Sie daher vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes Giengen. Sie können vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt der Stadt Giengen stellen (Telefon: Herr Holl 07322/952-2540, E-Mail: roman.holl@giengen.de). Sollte im Auslegungszeitraum das Rathaus für Besucher wieder vollständig geöffnet sein, können die Auslegungsunterlagen, wie oben beschrieben, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich – Stellungnahmen im Stadtplanungsamt der Stadt Giengen, Zimmer 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der allgemeinen Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 4a VI BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Giengen, den 03.02.2021
Bürgermeisteramt